

Satzung der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V.“ Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen und hat seinen Sitz in Willich-Niederheide.

Die St. Johannes-Bruderschaft erkennt die Statuten des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. an, und ist Mitglied in diesem Verband.

Die Bruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Pfarre St. Hubertus Willich-Schiefbahn oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Bruderschaft ist eine Vereinigung von Christen, welche sich den hl. Johannes den Täufer als Schutzpatron erwählt haben.

Getreu dem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte, Heimat“ stellt sich die Bruderschaft nachstehende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Die Förderung des religiösen und kirchlichen Lebens unter den Mitgliedern.
- b) Vertiefung des Bruderschaftsgedankens, Pflege der christlichen Nächstenliebe und deren Umsetzung in die Tat.
- c) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung im Geiste der Ökumene.
- d) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- e) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
- b) Tätige Nachbarschaftshilfe.
- c) Wachhaltung der Liebe zur Heimat sowie Pflege und Erhalt des althergebrachten Brauchtums, insbesondere des Heimat- und Schützenfestes.
- d) Leisten eines Beitrages zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Sinne christlich-abendländischer Kultur und Sitte.

§ 3 Zwecke

Die St. Johannes-Bruderschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige, schützenbrüderliche, christliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).#

Die St. Johannes-Bruderschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Hierzu gehören insbesondere:

a) Die Förderung des traditionellen Brauchtums

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen, Festumzügen (incl. deren Vor- sowie Nachbereitung wie z. B. Herrichten von Straßenschmuck) etc.
- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss.
- Fahenschwenken.

b) Die Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- Den Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.

c) Die Förderung kultureller Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen.
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO.

d) Die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- Die Unterhaltung des Bruderhauses als Bürgerhaus für Niederheide.

e) Die Förderung der Jugendhilfe

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten.
- Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).
- Durchführung von Jugendbegegnungen.
- Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.

f) Die Förderung kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie z.B. Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfe etc.
- Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priestergräber.
- aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).

g) Die Förderung mildtätiger Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Durchführung von caritativen Aktionen.
- Die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage muss aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit im Sinne von § 53 AO gegeben sein.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme in der St. Johannes-Bruderschaft

Mitglied kann jede Person werden, der im Sinne der bürgerlichen Gesellschaft unbescholten ist, die Satzungen der Bruderschaft anerkennt und mindestens sechs Jahre alt ist.

Personen, die keiner christlichen Konfession angehören, können im Einzelfall nach einer eingehenden Prüfung aufgenommen werden, sofern sie sich zu den christlichen Zielen der Bruderschaft und des Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaft glaubhaft bekennen.

Der Antrag auf Eintritt in die Bruderschaft erfolgt auf Grund von schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über Ablehnung oder Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder sind insoweit von der Einhaltung der Bruderschaftspflichten entbunden, als diese ihre konfessionellen Vorschriften oder Überzeugungen entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
2. Ausschluss. Dieser kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ein Mitglied sich eines ehrlosen, unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder das Ansehen der Bruderschaft schwer schädigt.
3. Tod des Mitglieds.

§ 5 Der geistliche Präses

Präses der Bruderschaft sollte nach Möglichkeit der jeweilige Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Hubertus Schiefbahn sein. Er ist der geistliche Leiter der Bruderschaft in allen religiösen, kirchlichen und sittlichen Fragen.

Dem Präses ist bei allen Bruderschaftsversammlungen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Gegen Beschlüsse, welche das Glaubens- oder Sittenleben verletzen, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Organe der St. Johannes-Bruderschaft

Organe der St. Johannes-Bruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e.V. ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über

- Satzung,
- Geschäftsordnung,
- Wahl des Vorstandes,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Jahres- und Kassenbericht,
- Entlastung des Vorstandes,
- Auflösung der Bruderschaft.

Alle anderen hier nicht genannten Aufgaben erledigt der Vorstand.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder, unter Angabe der Beratungspunkte, schriftlich beim Vorstand eingefordert wird.

Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung in Textform (schriftlich, per Email, per Fax) unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind. Sie nehmen nur beratend an dieser teil.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Versammlung beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag aus der Versammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes unterschrieben werden muss. Dieses Protokoll kann von den Mitgliedern jederzeit (frühestens sechs Monate nach der Mitgliederversammlung) eingesehen oder angefordert werden. Die Anlagen können ausschließlich eingesehen werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dann nach Anforderung schriftlich per Post oder auf anderen medialen Wegen (E-Mail, Homepage etc.) den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Möglichst im Januar eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung einzuberufen. Bei dieser werden der Jahresbericht und der Kassenbericht vorgetragen. Nach der Entlastung des Vorstandes sind anschließend die Vorstandswahlen abzuhalten.

Die Generalversammlung bestimmt für jedes laufende Jahr drei Mitglieder zu Kassenprüfern. Jedes Jahr sind ein bzw. zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht.

Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern auf der darauffolgenden Generalversammlung Bericht. Der Termin für die Kassenprüfung sollte kurz vor der jeweiligen Generalversammlung sein.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Die getroffenen Bestimmungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird im Wechsel, d.h. je 50 % der Vorstandsmitglieder, für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes (vgl. § 8 Abs. 3 dieser Satzung) sind stets geheim zu wählen.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wird, auf Antrag hin, per Akklamation erfolgen.

Bei Personalwahlen (Präsident, Vize-Präsidenten, 1. und 2. Geschäftsführer, Schatzmeister, Kassierer, alle Beisitzer) reicht die relative Mehrheit.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten, dem 1. und 2. Geschäftsführer, wobei der 2. Geschäftsführer zeitgleich als Schriftführer fungiert, und dem Schatzmeister sowie dem Kassierer. Die Amtszeiten belaufen sich auf 2 Jahre, wobei der Präsident zeitgleich mit dem 2. Geschäftsführer und dem Kassierer gewählt wird. Im darauffolgenden Jahr werden der 1. Geschäftsführer, der Schatzmeister und der Vizepräsident gewählt.

Der Präsident, der 1. Geschäftsführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis bedürfen die Handelnden der Zustimmung des gesamten Vorstands. Einfache Mehrheit entscheidet.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes endet mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Der Präsident und der Vize-Präsident müssen ein katholischer oder evangelischer Christ sein.

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

§ 9 Geschäftsordnung

Die St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V. kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Im Kollisionsfall gehen die Regelungen der Satzung den Regelungen der Geschäftsordnung vor.

§ 10 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V. Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben:

- Name,
- Kontaktdaten,
- Familienstand,
- Beruf,
- Abteilung,
- Auszeichnungen,
- Bankverbindung
- und weitere dem Vereinszweck dienende Daten.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V. grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die weiteren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten werden in einer Datenschutzverordnung der St. Johannes Bruderschaft Niederheide 1924 e.V. geregelt. Die jeweils aktuelle Fassung der Verordnung kann im Internet unter www.johannes-bruderschaft.de abgerufen werden.

§ 11 Anerkennung

Jedes der Bruderschaft beigetretene Mitglied bekennt sich zu dieser Satzung und erkennt sie stillschweigend an. Jedem Mitglied wird diese Satzung zugänglich gemacht und sie ist im Internet unter www.johannes-bruderschaft.de in der jeweils geltenden Fassung einsehbar.

§ 12 Satzungsänderungen

Bei erforderlichen Änderungen der vorstehenden Satzung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung der St. Johannes-Bruderschaft

Die Bruderschaft kann nur aufgelöst werden, wenn weniger als 10 Mitglieder für den Fortbestand sind.

Im Falle der Auflösung der St. Johannes-Bruderschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Kirchengemeinde St. Hubertus Schiefbahn oder deren Rechtsnachfolger im jetzigen Territorium der Kirchengemeinde St. Hubertus Schiefbahn, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im jetzigen Territorium der Kirchengemeinde St. Hubertus Schiefbahn zu verwenden hat. Das sonstige Vermögen (Immobilien, Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher) geht auf die Pfarre St. Hubertus Schiefbahn oder deren Rechtsnachfolger über mit der Auflage, dieses im Sinne kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke zu verwalten und die Erträge aus dem Vermögen im Sinne der vorgenannten Zwecke zu verwenden.

Über das sonstige Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.

Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in der Stadt Willich im Ortsteil Niederheide mit der gleichen Zielrichtung im Sinne dieser Satzung hat die Pfarre St. Hubertus Schiefbahn oder deren Rechtsnachfolger das sonstige Vermögen nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung zu übergeben.

§ 14 Inkrafttreten

In der Hoffnung, dass diese Satzung dazu beiträgt, die Geschichte und Tradition der St. Johannes-Bruderschaft Niederheide 1924 e. V. zu festigen, hat die Generalversammlung diese Satzung am **13.01.2019** rechts- und ordnungsgemäß beschlossen.

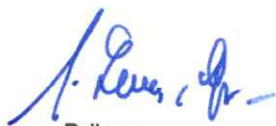
Alle vorangegangenen Satzungen und deren Änderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Nach Inkrafttreten geändert wurde § 7 auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung am **29.05.2022**.

Nach Inkrafttreten geändert wurden ferner § 7 und § 13 auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung am **15.01.2023**.

Nach Inkrafttreten geändert wurden ferner § 13 auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung am **14.01.2024**.

Willich - Niederheide



Präses
Jürgen Lenzen



Präsident
Johannes Baumges



Vizepräsident
Leo Schaps



Geschäftsführer
Andreas Kluthausen



2. Geschäftsführer
Roger Kurzawa



Schatzmeister
Stefan Kröppel



Kassierer
Marcel Görtz